

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 160



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
28. Mai 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Gerichtshof der Europäischen Union		
2011/C 160/01	Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte	1
2011/C 160/02	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABL C 152, 21.5.2011	6
V <i>Bekanntmachungen</i>		
GERICHTSVERFAHREN		
Gerichtshof		
2011/C 160/03	Rechtssache C-20/09: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. April 2011 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Zulässigkeit der Klage — Freier Kapitalverkehr — Art. 56 EG — Art. 40 EWR-Abkommen — Öffentliche Anleihen — Steuerliche Vergünstigung — Rechtfertigung — Bekämpfung von Steuerhinterziehung — Bekämpfung von Steuerumgehung)	7

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 160/04	Rechtssache C-291/09: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van Koophandel te Brussel — Belgien) — Francesco Guarnieri & Cie/Vandevelde Eddy VOF (Freier Warenverkehr — Art. 34 AEUV — Prozesskostensicherheit — Gesellschaft monegassischen Rechts — Art. 18 Abs. 1 AEUV)	7
2011/C 160/05	Rechtssache C-402/09: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu — Rumänien) — Ioan Tatu/Statul român prin Ministerul Finanțelor și Economiei, Direcția Generală a Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Fondului pentru Mediu, Ministerul Mediului (Inländische Abgaben — Art. 110 AEUV — Umweltsteuer, die bei der erstmaligen Zulassung von Kraftfahrzeugen erhoben wird — Steuerliche Neutralität zwischen eingeführten Gebrauchtfahrzeugen und gleichartigen Fahrzeugen, die sich bereits auf dem inländischen Markt befinden)	8
2011/C 160/06	Rechtssache C-405/09: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. April 2011 — Europäische Kommission/Republik Finnland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Eigenmittel der Union — Verfahren der Erhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben — Verzögerung bei der Feststellung der auf diese Abgaben entfallenden Eigenmittel)	8
2011/C 160/07	Rechtssache C-153/10: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Sony Supply Chain Solutions (Europe) BV (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 — Zollkodex der Gemeinschaft — Art. 12 Abs. 2 und 5, 217 Abs. 1 und 243 — Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 — Art. 10 und 11 — Einreihung von Waren — Verbindliche Zolltarifauskunft — Verwendung für dieselbe Ware durch einen Wirtschaftsteilnehmer, der nicht Berechtigter ist — Verordnung der nationalen Zollverwaltung — Berechtigtes Vertrauen)	9
2011/C 160/08	Rechtssache C-305/10: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. April 2011 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Eisenbahnverkehr — Richtlinie 2005/47/EG — Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor — Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern einer Branche auf europäischer Ebene — Nicht fristgerechte Umsetzung)	9
2011/C 160/09	Rechtssache C-431/10: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. April 2011 — Europäische Kommission/Irland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2005/85/EG — Asylrecht — Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft — Mindestnormen — Keine vollständige Umsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)	10
2011/C 160/10	Rechtssache C-106/11: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 3. März 2011 — M. J. Bakker/Staatssecretaris van Financiën	10
2011/C 160/11	Rechtssache C-109/11: Klage, eingereicht am 3. März 2011 — Europäische Kommission/Tschechische Republik	11
2011/C 160/12	Rechtssache C-110/11: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 4. März 2011 — Minister van Financiën/G. in 't Veld	11



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 160/13	Rechtssache C-122/11: Klage, eingereicht am 8. März 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien	12
2011/C 160/14	Rechtssache C-145/11: Klage, eingereicht am 25. März 2011 — Europäische Kommission/Französische Republik	12
2011/C 160/15	Rechtssache C-146/11: Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Republik Estland), eingereicht am 25. März 2011 — AS Pimix (in Liquidation)/Maksu- ja Tolliameti Lõuna maksu- ja tollikeskus; Landwirtschaftsministerium (Põllumajandusministeerium)	13
2011/C 160/16	Rechtssache C-150/11: Klage, eingereicht am 28. März 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien	13

Gericht

2011/C 160/17	Rechtssache T-167/07: Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Far Eastern New Century/Rat (Dumping — Einfuhren von Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Taiwan — Ermittlung der Dumpingspanne — Asymmetrische Berechnungsmethode — Unterschiedliche Struktur der Ausfuhrpreise je nach Erwerbern und Zeiträumen — Dumpingspanne, die durch symmetrische Berechnungsmethoden nicht in ihrem ganzen Ausmaß widerspiegelt werden kann — Begründungspflicht)	15
2011/C 160/18	Rechtssache T-461/07: Urteil des Gerichts vom 14. April 2011 — Visa Europe und Visa International Service/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für die Erbringung von Acquiring-Dienstleistungen für Kredit- bzw. Chargekarten — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Einschränkung des Wettbewerbs — Potenzieller Wettbewerber — Geldbußen — Mildernde Umstände — Angemessene Dauer — Rechtssicherheit — Verteidigungsrechte)	15
2011/C 160/19	Rechtssache T-465/08: Urteil des Gerichts vom 15. April 2011 — Tschechische Republik/Kommission (PHARE-Programm — „Revolvierende Fonds“, aus denen die Tschechische Republik Mittel erhalten hat — Erstattung gezahlter Beträge — Entscheidung der Kommission, die Einziehung im Wege der Aufrechnung vorzunehmen — Rechtsgrundlage — Unterschiedliche Rechtsordnungen — Begriff der Einredefreiheit und Bezifferbarkeit der Forderung — Begründungspflicht)	16
2011/C 160/20	Rechtssache T-466/08: Beschluss des Gerichts vom 14. April 2011 — Lancôme/HABM — Focus Magazin Verlag (ACNO FOCUS) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ACNO FOCUS — Ältere nationale Wortmarke FOCUS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009))	16
2011/C 160/21	Rechtssache T-576/08: Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Deutschland/Kommission (Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Verteilung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an Bedürftige — Verordnung (EG) Nr. 983/2008 — Programm zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2009 für das Verteilungsprogramm zu verbuchen sind — Beschaffung auf dem Markt — Nichtigkeitsklage)	16



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 160/22	Rechtssache T-70/09: Urteil des Gerichts vom 14. April 2011 — Niederlande/Kommission (EFRE — Einheitliches Programmplanungsdokument für die Region Groningen-Drenthe — Entscheidung, mit der die finanzielle Beteiligung gekürzt und die teilweise Rückzahlung der gezahlten Beträge angeordnet wird — Begründungspflicht — Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)	17
2011/C 160/23	Rechtssache T-98/09: Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Tubasca/HABM — Tubos del Mediterráneo (T TUMESA TUBOS DEL MEDITERRANEO S.A.) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke T TUMESA TUBOS DEL MEDITERRANEO S.A. — Ältere nationale Wortmarke und ältere internationale Bildmarke TUBESCA — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)).....	17
2011/C 160/24	Rechtssache T-202/09: Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Deichmann/HABM (Darstellung eines mit gestrichelten Linien umsäumten Winkels) (Gemeinschaftsmarke — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Bildmarke, die einen mit gestrichelten Linien umsäumten Winkel darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)).....	18
2011/C 160/25	Rechtssache T-209/09: Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Alder Capital/HABM — Gimv Nederland (ALDER CAPITAL) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke ALDER CAPITAL — Ältere Benelux-Wortmarken Halder und Halder Investments — Ältere internationale Wortmarke Halder — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 15 der Verordnung Nr. 207/2009))	18
2011/C 160/26	Rechtssache T-228/09: Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — United States Polo Association/HABM — Textiles CMG (U.S. POLO ASSN.) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke U.S. POLO ASSN. — Ältere Gemeinschafts- und nationale Wortmarke POLO-POLO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)).....	19
2011/C 160/27	Rechtssache T-262/09: Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Safariland/HABM — DEF-TEC Defense Technology (FIRST DEFENSE AEROSOL PEPPER PROJECTOR) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke FIRST DEFENSE AEROSOL PEPPER PROJECTOR — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Durchführung eines Urteils, mit dem eine Entscheidung einer der Beschwerdekammern des HABM aufgehoben wird, durch das HABM — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Art. 63 Abs. 2, Art. 65 Abs. 6, Art. 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009).....	19
2011/C 160/28	Rechtssachen T-310/09 und T-383/09: Urteil des Gerichts vom 12. April 2011 — Fuller & Thaler Asset Management/HABM (BEHAVIOURAL INDEXING und BEHAVIOURAL INDEX) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldungen der Gemeinschaftswortmarken BEHAVIOURAL INDEXING und BEHAVIOURAL INDEX — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	19



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 160/29	Rechtssache T-345/09: Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Bodegas y Viñedos Puerta de Labastida/HABM — Unión de Cosecheros de Labastida (PUERTA DE LABASTIDA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PUERTA DE LABASTIDA — Ältere nationale Wortmarke CASTILLO DE LABASTIDA — Ältere Gemeinschaftswortmarken CASTILLO LABASTIDA — Relatives Eintragungshindernis — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009).....	20
2011/C 160/30	Rechtssache T-358/09: Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Sociedad Agricola Requiñua/HABM — Consejo Regulador de la Denominación de Origen Toro (TORO DE PIEDRA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TORO DE PIEDRA — Ältere Gemeinschaftsbildmarke D. ORIGEN TORO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 201/2009 — Anspruch auf rechtliches Gehör — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)...	20
2011/C 160/31	Rechtssache T-433/09: Urteil des Gerichts vom 14. April 2011 — TTNB/HABM — March Juan (Tila March) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Tila March — Ältere nationale Bildmarke CARMEN MARCH — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	21
2011/C 160/32	Rechtssache T-523/09: Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Smart Technologies/HABM (WIR MACHEN DAS BESONDERE EINFACH) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke WIR MACHEN DAS BESONDERE EINFACH — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	21
2011/C 160/33	Rechtssache T-28/10: Urteil des Gerichts vom 12. April 2011 — Euro-Information/HABM (EURO AUTOMATIC PAYMENT) (Gemeinschaftsmarke — Angemeldete Gemeinschaftswortmarke EURO AUTOMATIC PAYMENT — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	21
2011/C 160/34	Rechtssache T-159/10: Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Air France/HABM (Form eines Parallelogramms) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke in Form eines Parallelogramms — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	22
2011/C 160/35	Rechtssache T-179/10: Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Zitro IP/HABM — Show Ball Informática (BINGO SHOWALL) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BINGO SHOWALL — Ältere Gemeinschaftsbildmarke SHOW BALL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	22
2011/C 160/36	Rechtssache T-457/09 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. März 2011 — Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Genehmigung einer staatlichen Beihilfe zur Umstrukturierung einer Bank — Aufgabe eines Geschäftszweigs als Kompensationsleistung — Dringlichkeit — Interessenabwägung).....	22



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 160/37	Rechtssache T-191/11: Klage, eingereicht am 25. März 2011 — Automobili Lamborghini/HABM — Miura Martínez (Miura)	23
2011/C 160/38	Rechtssache T-200/11: Klage, eingereicht am 1. April 2011 — El-Materi/Rat	23
2011/C 160/39	Rechtssache T-201/11: Klage, eingereicht am 4. April 2011 — Si.mobil/Kommission	24
2011/C 160/40	Rechtssache T-202/11: Klage, eingereicht am 4. April 2011 — Aeroporia Aigaiou Aeroporiki und Marfin Investment Group Symmetochon/Kommission	25
2011/C 160/41	Rechtssache T-204/11: Klage, eingereicht am 4. April 2011 — Spanien/Kommission	26
 Gericht für den öffentlichen Dienst 		
2011/C 160/42	Rechtssache F-104/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 24. März 2011 — Canga Fano/Rat (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2009 — Entscheidung über die Nichtbeförderung — Abwägung der Verdienste — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)	28
2011/C 160/43	Rechtssache F-38/10: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 13. April 2011 — Vakalis/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Übertragung der in Griechenland erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Unionsbeamten — Berechnung der Ansprüche — Einrede der Rechtswidrigkeit der ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Grundsatz der Gleichbehandlung — Grundsatz der Neutralität des Euro)	28
2011/C 160/44	Rechtssache F-45/10: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 4. April 2011 — AO/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarstrafe — Entfernung aus dem Dienst — Art. 35 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensordnung — Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich unbegründete Klage)	28
2011/C 160/45	Rechtssache F-23/07 RENV-RX: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 31. März 2011 — M/Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	29



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Der folgende Text – ergänzt um eine neue Nr. 25 und mit einer geänderten Nr. 40 – ersetzt die im Amtsblatt C 297 vom 5. Dezember 2009, S. 1, veröffentlichten Hinweise.

HINWEISE**zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte**

(2011/C 160/01)

I – Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vorabentscheidungsvorlage ist ein wichtiger Mechanismus des Rechts der Europäischen Union, der es den nationalen Gerichten ermöglichen soll, eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Rechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des Rechts der Europäischen Union und über die Gültigkeit der Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Diese allgemeine Zuständigkeit wird ihm durch Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union (ABl. EU 2008, C 115, S. 13, im Folgenden: EUV) und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU 2008, C 115, S. 47, im Folgenden: AEUV) eingeräumt.
3. Nach Art. 256 Abs. 3 AEUV ist das Gericht in besonderen in der Satzung festgelegten Sachgebieten für Vorabentscheidungen nach Artikel 267 zuständig. Da die Satzung insoweit noch nicht angepasst worden ist, bleibt der Gerichtshof vorerst allein für Vorabentscheidungsersuchen zuständig.
4. Art. 267 AEUV räumt dem Gerichtshof zwar eine allgemeine Zuständigkeit ein, verschiedene Bestimmungen sehen jedoch insoweit Ausnahmen oder Beschränkungen vor. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Art. 275 und 276 AEUV sowie Art. 10 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen des Vertrags von Lissabon (ABl. EU 2008, C 115, S. 322).
5. Da das Vorabentscheidungsverfahren auf der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten beruht, erscheint es, um seine Effektivität zu gewährleisten, nützlich, den nationalen Gerichten folgende Hinweise zu geben.
6. Diese praktischen Hinweise, die nicht verbindlich sind, sollen den nationalen Gerichten eine Orientierung bieten, wann ein Vorabentscheidungsersuchen angebracht ist, und ihnen gegebenenfalls bei der Formulierung der Fragen und deren Vorlage an den Gerichtshof helfen.

Rolle des Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren

7. Die Rolle des Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren besteht darin, das Unionsrecht auszulegen oder über seine Gültigkeit zu entscheiden, nicht aber darin, dieses Recht auf den Sachverhalt anzuwenden, der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt; dies ist vielmehr Sache des nationalen Gerichts. Der Gerichtshof hat weder über Tatsachenfragen, die im Rahmen des Ausgangsrechtsstreits aufgeworfen werden, noch über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung des nationalen Rechts zu entscheiden.

8. Der Gerichtshof entscheidet über die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts, wobei er sich bemüht, eine der Entscheidung des Rechtsstreits dienliche Antwort zu geben; die Konsequenzen daraus hat jedoch das vorlegende Gericht zu ziehen, gegebenenfalls, indem es die fragliche nationale Bestimmung nicht anwendet.

Entscheidung, dem Gerichtshof eine Frage vorzulegen

Urheber der Frage

9. Im Rahmen des Art. 267 AEUV kann grundsätzlich jedes mitgliedstaatliche Gericht, das in einem auf den Erlass einer Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter gerichteten Verfahren zu entscheiden hat, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen⁽¹⁾. Der Begriff „Gericht“ wird vom Gerichtshof als eigenständiger Begriff des Unionsrechts ausgelegt.

10. Die Entscheidung, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, liegt, ob die Parteien des Ausgangsverfahrens einen entsprechenden Antrag gestellt haben oder nicht, allein beim nationalen Gericht.

Ersuchen um Auslegung

11. Jedes Gericht ist **befugt**, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung einer Norm des Unionsrechts vorzulegen, wenn es dies zur Entscheidung eines bei ihm anhängigen Rechtsstreits für erforderlich hält.

12. Ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit nationalen Rechtsmitteln angefochten werden können, ist jedoch **grundsätzlich verpflichtet**, dem Gerichtshof eine solche Frage vorzulegen, es sei denn, es existiert bereits eine einschlägige Rechtsprechung (und der möglicherweise neue Kontext weckt keine echten Zweifel an der Möglichkeit, diese Rechtsprechung anzuwenden) oder die richtige Auslegung der fraglichen Rechtsnorm ist offenkundig.

13. Demnach kann ein Gericht, dessen Entscheidungen noch angefochten werden können, insbesondere dann, wenn es sich durch die Rechtsprechung des Gerichtshof für ausreichend unterrichtet hält, selbst über die richtige Auslegung des Unionsrechts und seine Anwendung auf den von ihm festgestellten Sachverhalt entscheiden. Ein Vorabentscheidungsersuchen kann sich jedoch im richtigen Verfahrensstadium als besonders nützlich erweisen, wenn es sich um eine neue Auslegungsfrage handelt, die von allgemeiner Bedeutung für die einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten ist, oder wenn die vorhandene Rechtsprechung auf einen noch nicht vorgekommenen Sachverhalt nicht anwendbar erscheint.

14. Das nationale Gericht muss darlegen, weshalb die beantragte Auslegung für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist.

Ersuchen um Prüfung der Gültigkeit

15. Die nationalen Gerichte haben zwar die Möglichkeit, die vor ihnen geltend gemachten Ungültigkeitsgründe zurückweisen, doch kann nur der Gerichtshof einen Rechtsakt eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union für ungültig erklären.

16. Jedes nationale Gericht **muss** sich somit mit einer Frage an den Gerichtshof wenden, wenn es Zweifel an der Gültigkeit eines solchen Rechtsakts hat, und die Gründe angeben, aus denen dieser nach seiner Auffassung ungültig sein könnte.

⁽¹⁾ Nach Art. 10 Abs. 1 bis 3 des Protokolls Nr. 36 bleiben die Befugnisse des Gerichtshofs jedoch bezüglich der vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (ABl. 2007, C 306, S. 1) nach Titel VI EUV im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen angenommenen und seither nicht geänderten Rechtsakte für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (1. Dezember 2009) unverändert. Während dieses Zeitraums können solche Rechtsakte daher nicht Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens durch die Gerichte der Mitgliedstaaten sein, die die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkannt haben, wobei jeder Staat entscheidet, ob die Möglichkeit, den Gerichtshof zu befassen, sämtlichen oder nur den letztinstanzlich entscheidenden Gerichten offensteht.

17. Das nationale Gericht kann jedoch, wenn es ernsthafte Zweifel an der Gültigkeit eines Rechtsakts eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union hat, auf den eine nationale Maßnahme gestützt ist, ausnahmsweise die Anwendung dieses Rechtsakts vorläufig aussetzen oder insoweit sonstige einstweilige Maßnahmen treffen. In diesem Fall ist das Gericht verpflichtet, die Gültigkeitsfrage dem Gerichtshof vorzulegen und dabei die Gründe anzugeben, aus denen es diesen Rechtsakt für ungültig hält.

Zeitpunkt der Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage

18. Das nationale Gericht kann eine Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof richten, wenn es feststellt, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts ankommt. In welchem Verfahrensstadium eine solche Frage vorzulegen ist, kann das betreffende Gericht selbst am besten beurteilen.

19. Es ist jedoch wünschenswert, dass die Vorlage erst in einem Verfahrensstadium erfolgt, in dem das Gericht in der Lage ist, den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Problems zu bestimmen, damit der Gerichtshof über alle Informationen verfügt, die er benötigt, um gegebenenfalls prüfen zu können, ob das Unionsrecht auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbar ist. Es kann außerdem im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegen, die Vorabentscheidungsfrage erst nach streitiger Verhandlung vorzulegen.

Form des Vorabentscheidungsersuchens

20. Die Form der Entscheidung, mit der das nationale Gericht dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegt, richtet sich nach den Verfahrensregeln des nationalen Rechts. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieses Dokument die Grundlage des Verfahrens vor dem Gerichtshof bildet und dass dieser über Informationen verfügen muss, die es ihm ermöglichen, dem nationalen Gericht eine sachdienliche Antwort zu geben. Außerdem wird nur das Vorabentscheidungsersuchen den zur Einreichung von Erklärungen beim Gerichtshof Berechtigten – insbesondere den Mitgliedstaaten und Organen – übermittelt und übersetzt.

21. Da das Ersuchen übersetzt werden muss, sollte es einfach, klar und präzise abgefasst sein und keine überflüssigen Elemente enthalten.

22. Ein Text von nicht mehr als ungefähr zehn Seiten reicht oft aus, um den Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens angemessen darzustellen. Trotz der Knappheit muss die Vorlageentscheidung jedoch ausführlich genug sein und alle relevanten Informationen enthalten, damit der Gerichtshof und die zur Einreichung von Erklärungen Berechtigten den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Ausgangsverfahrens richtig erfassen können. Insbesondere muss die Vorlageentscheidung

- eine kurze Schilderung des Streitgegenstands und der festgestellten relevanten Tatsachen enthalten oder zumindest die Tatsachenannahmen erläutern, auf denen die Vorabentscheidungsfrage beruht;
- den Wortlaut der möglicherweise anwendbaren Vorschriften wiedergeben und gegebenenfalls die einschlägige nationale Rechtsprechung angeben; dabei ist jeweils die genaue Fundstelle zu nennen (z. B. Seite eines bestimmten Amtsblatts oder einer bestimmten Rechtsprechungssammlung, eventuell mit Fundstelle im Internet);
- so genau wie möglich die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts angeben;
- die Gründe erläutern, aus denen das vorliegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts hat, und den Zusammenhang erklären, den es zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren Recht herstellt;
- gegebenenfalls eine Zusammenfassung des relevanten Vorbringens der Parteien des Ausgangsverfahrens enthalten.

Um die Lektüre der Vorlageentscheidung und die Bezugnahme auf sie zu erleichtern, sollten die einzelnen Punkte oder Absätze der Entscheidung nummeriert werden.

23. Schließlich kann das vorliegende Gericht, wenn es meint, dass es dazu in der Lage ist, knapp darlegen, wie die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen seines Erachtens beantwortet werden sollten.

24. Die Vorabentscheidungsfrage oder -fragen müssen in einem gesonderten und klar kenntlich gemachten Teil der Vorlageentscheidung, üblicherweise an deren Anfang oder Ende, aufgeführt sein. Sie müssen verständlich sein, ohne dass eine Bezugnahme auf die Begründung des Ersuchens, die den notwendigen Kontext für eine sachgerechte Beurteilung enthält, erforderlich wäre.

25. Im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens übernimmt der Gerichtshof grundsätzlich die in der Vorlageentscheidung enthaltenen Angaben, einschließlich der Namensangaben und personenbezogenen Daten. Es ist daher Sache des vorlegenden Gerichts, die von dem Ausgangsrechtsstreit betroffene(n) Person(en), wenn es dies für erforderlich hält, in seinem Vorabentscheidungsersuchen zu anonymisieren.

Wirkungen des Vorabentscheidungsersuchens auf das nationale Verfahren

26. Die Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage führt dazu, dass das nationale Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofes ausgesetzt wird.

27. Das nationale Gericht bleibt jedoch, insbesondere im Rahmen eines Ersuchens um Prüfung der Gültigkeit, zuständig, einstweilige Maßnahmen zu erlassen (siehe oben, Nr. 17).

Kosten und Prozesskostenhilfe

28. Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof ist gerichtskostenfrei. Über die Kosten der Parteien des Ausgangsverfahrens entscheidet nicht der Gerichtshof, sondern das nationale Gericht.

29. Verfügt eine Partei nicht über ausreichende Mittel, so kann das vorlegende Gericht, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist, der Partei Prozesskostenhilfe für die im Verfahren vor dem Gerichtshof entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Vertretung, bewilligen. Der Gerichtshof kann ebenfalls eine Beihilfe bewilligen, wenn die fragliche Partei nicht bereits auf nationaler Ebene Prozesskostenhilfe erhält oder diese Hilfe die im Verfahren vor dem Gerichtshof entstehenden Kosten nicht oder nur teilweise abdeckt.

Schriftverkehr zwischen dem nationalen Gericht und dem Gerichtshof

30. Die Vorlageentscheidung und die relevanten Unterlagen (gegebenenfalls die Verfahrensakten, eventuell in Kopie) sind vom nationalen Gericht per Einschreiben unmittelbar an den Gerichtshof (Kanzlei des Gerichtshofs, L-2925 Luxemburg; Tel.-Nr. +352-4303-1) zu senden.

31. Bis zur Verkündung der Entscheidung bleibt die Kanzlei des Gerichtshofs mit dem nationalen Gericht in Verbindung und übermittelt ihm Kopien der Verfahrensunterlagen.

32. Der Gerichtshof übermittelt dem vorlegenden Gericht auch seine Entscheidung. Er würde es begrüßen, wenn ihn das nationale Gericht darüber informieren würde, wie es die Vorabentscheidung im Ausgangsverfahren berücksichtigt hat, und wenn es ihm gegebenenfalls seine Endentscheidung zusenden würde.

II – Eilvorlageverfahren

33. Dieser Teil der Hinweise gibt praktische Handreichungen zum Eilvorlageverfahren für Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Dieses Verfahren ist in Art. 23a des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. EU 2008, C 115, S. 210) und Art. 104b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geregelt. Die Möglichkeit, die Anwendung dieses Verfahrens zu beantragen, tritt neben die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Art. 23a der Satzung und des Art. 104a der Verfahrensordnung die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zu beantragen.

Voraussetzungen für die Anwendung des Eilvorlageverfahrens

34. Das Eilvorlageverfahren ist nur in den Bereichen statthaft, die von Titel V des Dritten Teils des AEUV über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erfasst sind.

35. Die Entscheidung, dieses Verfahren durchzuführen, wird vom Gerichtshof getroffen. Sie ergeht grundsätzlich nur auf Antrag des vorlegenden Gerichts, der zu begründen ist. Ausnahmsweise kann der Gerichtshof von Amts wegen beschließen, ein Ersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen, wenn dies geboten erscheint.

36. Das Eilvorlageverfahren vereinfacht die verschiedenen Abschnitte des Verfahrens vor dem Gerichtshof, doch seine Anwendung hat zur Folge, dass der Gerichtshof sowie die Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten und insbesondere die Mitgliedstaaten erheblichen Zwängen unterworfen sind.

37. Das Eilvorlageverfahren soll daher nur beantragt werden, wenn es nach den Umständen absolut erforderlich ist, dass der Gerichtshof über das Ersuchen in kürzester Zeit entscheidet. Insbesondere wegen der Vielfalt und des Evolutivcharakters der Unionsvorschriften über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können die Sachverhalte, bei denen diese Voraussetzung erfüllt ist, hier nicht erschöpfend aufgezählt werden; jedenfalls könnte ein nationales Gericht einen Antrag auf Eilvorlageverfahren z. B. bei folgenden Sachverhalten in Betracht ziehen: in dem in Art. 267 Abs. 4 AEUV vorgesehenen Fall des Freiheitsentzugs oder der Freiheitsbeschränkung, wenn die aufgeworfene Frage für die Beurteilung der Rechtsstellung des Betroffenen entscheidend ist, oder in einem Rechtsstreit über das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht, wenn die Zuständigkeit des gemäß dem Unionsrecht angerufenen Gerichts von der Antwort auf die Vorlagefrage abhängt.

Antrag auf Anwendung des Eilvorlageverfahrens

38. Damit der Gerichtshof schnell entscheiden kann, ob das Eilvorlageverfahren durchzuführen ist, muss der Antrag die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, und insbesondere die Gefahren darlegen, die bei Anwendung des gewöhnlichen Vorabentscheidungsverfahrens drohen.

39. Soweit möglich, gibt das vorlegende Gericht knapp an, wie die vorgelegte Frage oder Fragen beantwortet werden sollten. Diese Angabe erleichtert die Stellungnahme der Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten sowie die Entscheidung des Gerichtshofs und trägt damit zur Schnelligkeit des Verfahrens bei.

40. Der Antrag auf Eilvorlageverfahren ist in einer unmissverständlichen Form einzureichen, die es der Kanzlei des Gerichtshofs ermöglicht, unmittelbar festzustellen, dass die Angelegenheit eine spezifische Behandlung erfordert. Zu diesem Zweck wird das vorlegende Gericht gebeten, in seinem Ersuchen auf Art. 104b der Verfahrensordnung Bezug zu nehmen, und zwar an herausgehobener Stelle (z. B. auf dem Deckblatt oder in einer gesonderten gerichtlichen Urkunde). Gegebenenfalls kann der Antrag auch in einem Begleitschreiben des vorlegenden Gerichts gestellt werden.

41. Zur Vorlageentscheidung selbst wird darauf hingewiesen, dass es bei Vorliegen von Dringlichkeit umso wichtiger ist, dass sie knapp gefasst ist, als dies zur Schnelligkeit des Verfahrens beiträgt.

Schriftverkehr zwischen dem Gerichtshof, dem nationalen Gericht und den Verfahrensbeteiligten

42. Für die Kommunikation mit dem nationalen Gericht und den Beteiligten des dort anhängigen Verfahrens werden die nationalen Gerichte, die ein Eilvorlageverfahren beantragen, gebeten, die E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die Fax-Nummer, die der Gerichtshof verwenden kann, sowie die E-Mail-Adressen und gegebenenfalls die Fax-Nummern der Prozessbevollmächtigten der Verfahrensbeteiligten anzugeben.

43. Eine Kopie der unterschriebenen Vorlageentscheidung und des Antrags auf Eilvorlageverfahren kann dem Gerichtshof vorab per E-Mail (ECJ-Registry@curia.europa.eu) oder per Fax (+352 43 37 66) übermittelt werden. Die Behandlung des Ersuchens und des Antrags kann unmittelbar nach Eingang dieser Kopie beginnen. Gleichwohl ist die Urschrift dieser Dokumente dem Gerichtshof binnen kürzester Frist zu übermitteln.

(2011/C 160/02)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

ABl. C 152, 21.5.2011

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 145, 14.5.2011

ABl. C 139, 7.5.2011

ABl. C 130, 30.4.2011

ABl. C 120, 16.4.2011

ABl. C 113, 9.4.2011

ABl. C 103, 2.4.2011

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. April 2011 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-20/09) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Zulässigkeit der Klage — Freier Kapitalverkehr — Art. 56 EG — Art. 40 EWR-Abkommen — Öffentliche Anleihen — Steuerliche Vergünstigung — Rechtfertigung — Bekämpfung von Steuerhinterziehung — Bekämpfung von Steuerumgehung)

(2011/C 160/03)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und A. Caeiros)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, C. Guerra Santos und J. Menezes Leitão)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 56 EG und 40 EWR — Staatsanleihen — Steuerliche Präferenzbehandlung der vom Portugiesischen Staat ausgegebenen Anleihen

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 56 EG und Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 verstoßen, dass sie im Rahmen der mit Gesetz Nr. 39-A/2005 vom 29. Juli 2005 eingeführten Ausnahmeregelung zur steuerlichen Bereinigung von Vermögenswerten, die sich am 31. Dezember 2004 nicht im portugiesischen Hoheitsgebiet befinden („Regime excepcional de regularização tributária de elementos patrimoniais que não se encontrem no território português em 31 de Dezembro de 2004“), nur für vom portugiesischen Staat ausgegebene öffentliche Anleihen eine steuerliche Vergünstigung vorgesehen hat.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 4.4.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van Koophandel te Brussel — Belgien) — Francesco Guarnieri & Cie/Vandavelde Eddy VOF

(Rechtssache C-291/09) ⁽¹⁾

(Freier Warenverkehr — Art. 34 AEUV — Prozesskostensicherheit — Gesellschaft monegassischen Rechts — Art. 18 Abs. 1 AEUV)

(2011/C 160/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van Koophandel te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Francesco Guarnieri & Cie

Beklagte: Vandavelde Eddy VOF

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank van Koophandel te Brussel — Auslegung der Art. 28 EG, 29 EG und 30 EG — Prozesskostensicherheit — Verstoß gegen die Gemeinschaftsbestimmungen über den freien Warenverkehr?

Tenor

Art. 34 AEUV ist dahin auszulegen, dass er nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, die die Leistung einer Prozesskostensicherheit von einem Kläger mit monegassischer Staatsangehörigkeit verlangen, der bei einem Zivilgericht dieses Staates eine Klage gegen einen Staatsangehörigen dieses Staates auf Bezahlung von Rechnungen für die Lieferung von Gemeinschaftswaren gleichgestellten Waren erhoben hat, während ein solches Erfordernis für Angehörige dieses Mitgliedstaats nicht aufgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 267 vom 7.11.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu — Rumänien) — Ioan Tatu/Statul român prin Ministerul Finanțelor și Economiei, Direcția Generală a Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Fondului pentru Mediu, Ministerul Mediului

(Rechtssache C-402/09) ⁽¹⁾

(Inländische Abgaben — Art. 110 AEUV — Umweltsteuer, die bei der erstmaligen Zulassung von Kraftfahrzeugen erhoben wird — Steuerliche Neutralität zwischen eingeführten Gebrauchtfahrzeugen und gleichartigen Fahrzeugen, die sich bereits auf dem inländischen Markt befinden)

(2011/C 160/05)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Sibiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ioan Tatu

Beklagte: Statul român prin Ministerul Finanțelor și Economiei, Direcția Generală a Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Fondului pentru Mediu, Ministerul Mediului

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunalul Sibiu — Zulassung von zuvor in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Gebrauchtfahrzeugen — Nationale Regelung, nach der für die erste Zulassung dieser Fahrzeuge die Zahlung einer Umweltsteuer vorgeschrieben ist, während Gebrauchtfahrzeuge, die sich bereits auf dem nationalen Markt befinden, bei einer erneuten Zulassung von dieser Steuer befreit sind — Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit Art. 90 EG — Beschränkung des freien Warenverkehrs

Tenor

Art. 110 AEUV ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, eine Umweltsteuer einzuführen, die auf Kraftfahrzeuge bei deren erstmaliger Zulassung in diesem Mitgliedstaat erhoben wird, wenn diese steuerliche Maßnahme in der Weise ausgestaltet ist, dass sie die Inbetriebnahme von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Gebrauchtfahrzeugen in diesem Mitgliedstaat erschwert, ohne zugleich den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen desselben Alters und mit derselben Abnutzung auf dem inländischen Markt zu erschweren.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. April 2011 — Europäische Kommission/Republik Finnland

(Rechtssache C-405/09) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Eigenmittel der Union — Verfahren der Erhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben — Verzögerung bei der Feststellung der auf diese Abgaben entfallenden Eigenmittel)

(2011/C 160/06)

Verfahrenssprache: Finnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros und M. Huttunen)

Beklagte: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: A. Guimaraes-Purokoski und M. Pere)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: B. Klein)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 2, 6 und 9 bis 11 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 155, S. 1) und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130, S. 1) sowie gegen Art. 220 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) — Nichteinhaltung der für die buchmäßige Erfassung und Feststellung der Eigenmittel vorgeschriebenen Fristen bei der Nacherhebung

Tenor

1. Die Republik Finnland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 6 und 9 bis 11 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 des Rates vom 8. Juli 1996 geänderten Fassung und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften sowie aus Art. 220 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften verstoßen, dass sie eine Verwaltungspraxis angewandt hat, nach der die Eigenmittel der Europäischen Union erst festgestellt werden, nachdem dem Schuldner eine Frist zur Stellungnahme von mindestens 14 Tagen eingeräumt worden ist, und dass sie bei der Nacherhebung die Fristen nicht eingehalten hat, die für die Gutschrift dieser Mittel vorgeschrieben sind, wodurch sich deren Zahlung verzögert hat.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 30.1.2010.

2. Die Republik Finnland trägt die Kosten.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 312 vom 19.12.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Sony Supply Chain Solutions (Europe) BV

(Rechtssache C-153/10) (¹)

(Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 — Zollkodex der Gemeinschaft — Art. 12 Abs. 2 und 5, 217 Abs. 1 und 243 — Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 — Art. 10 und 11 — Einreihung von Waren — Verbindliche Zolltarifauskunft — Verwendung für dieselbe Ware durch einen Wirtschaftsteilnehmer, der nicht Berechtigter ist — Verordnung der nationalen Zollverwaltung — Berechtigtes Vertrauen)

(2011/C 160/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staatssecretaris van Financiën

Beklagte: Sony Supply Chain Solutions (Europe) BV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung der Art. 12 Abs. 2 und 5, 217 Abs. 1 und 243 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (ABl. L 302, S. 1) und des Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1) — Einreihung von Waren — Einspruch gegen eine Entscheidung der Zollbehörden über die Einreihung einer Ware — Berufung auf eine von den Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats erteilte verbindliche Zolltarifauskunft für eine ähnliche Ware durch die Einspruchsführer

Tenor

1. Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 geänderten Fassung sowie die Art. 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 in

der durch die Verordnung (EG) Nr. 12/97 der Kommission vom 18. Dezember 1996 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass der Zollanmelder, der in seinem Namen und für eigene Rechnung Zollanmeldungen abgibt, sich auf eine verbindliche Zolltarifauskunft, deren Berechtigter nicht er selbst, sondern eine mit ihm verbundene Gesellschaft ist, in deren Auftrag er die Zollanmeldungen abgab, nicht berufen kann.

2. Art. 12 Abs. 2 und 5 sowie Art. 217 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 82/97 geänderten Fassung und Art. 11 der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 12/97 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 243 der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 82/97 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass ein Beteiligter in einem Verfahren über erhobene Zölle die Erhebung anfechten kann, indem er als Beweis eine in einem anderen Mitgliedstaat für die gleichen Waren erteilte verbindliche Zolltarifauskunft vorlegt, ohne dass diese die mit ihr verbundenen Rechtswirkungen entfalten kann. Es ist jedoch Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob nach dem einschlägigen Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaats die Vorlage eines solchen Beweismittels möglich ist.
3. Art. 12 der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 82/97 geänderten Fassung und Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 12/97 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass ein nationaler Leitfaden, dem zufolge sich die nationalen Behörden bei der Tarifeinreihung angemeldeter Waren auf eine einem Dritten für die gleiche Ware erteilte verbindliche Zolltarifauskunft stützen können, bei den Einführern kein berechtigtes Vertrauen darauf begründen kann, dass sie sich auf diesen Leitfaden berufen können.

(¹) ABl. C 179 vom 3.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. April 2011 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-305/10) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Eisenbahnverkehr — Richtlinie 2005/47/EG — Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor — Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern einer Branche auf europäischer Ebene — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2011/C 160/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Peere und M. van Beek)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: C. Schiltz)

Gegenstand

Vertragsverletzungsklage — Nicht fristgerechter Erlass und/oder nicht fristgerechte Mitteilung der nach der Richtlinie 2005/47/EG des Rates vom 18. Juli 2005 betreffend die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor (Abl. L 195, S. 15) vorgesehenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/47/EG des Rates vom 18. Juli 2005 betreffend die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 234 vom 28.8.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. April 2011 — Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-431/10) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2005/85/EG — Asylrecht — Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft — Mindestnormen — Keine vollständige Umsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2011/C 160/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und A.-A. Gilly)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigter: D. O'Hagan)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Abl. L 326, S. 13) nachzukommen

Tenor

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 43 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über

Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.

2. Irland trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 301 vom 6.11.2010.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 3. März 2011 — M. J. Bakker/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-106/11)

(2011/C 160/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: M. J. Bakker

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Sind die Zuweisungsregeln des Titels II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (¹) mit der Folge anwendbar, dass die niederländischen Rechtsvorschriften als anwendbar bestimmt werden und demzufolge Beiträge für die niederländischen Sozialversicherungen in einem Fall wie dem vorliegenden erhoben werden können, in dem ein in Spanien wohnender Arbeitnehmer mit niederländischer Staatsangehörigkeit als Seemann im Dienst eines in den Niederlanden ansässigen Arbeitgebers tätig ist und seine Arbeit an Bord von Baggerschiffen verrichtet, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft unter niederländischer Flagge fahren, obwohl er bei Zugrundelegung allein der niederländischen innerstaatlichen Rechtsvorschriften als Folge des Umstands, dass er nicht in den Niederlanden wohnt, nicht dem niederländischen System der sozialen Sicherheit angehört?
2. Inwieweit ist hierbei von Belang, dass bei der Durchführung der niederländischen Arbeitnehmerversicherungen eine Politik verfolgt wird, nach der Seeleute in einem Fall wie dem vorliegenden vom Vollzugsorgan unter Berufung auf das Gemeinschaftsrecht als Versicherte betrachtet werden?

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. L 149, S. 2).

Klage, eingereicht am 3. März 2011 — Europäische Kommission/Tschechische Republik

(Rechtssache C-109/11)

(2011/C 160/11)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Walkarová und D. Triantafyllou)

Beklagte: Tschechische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 9 und 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie es nicht steuerpflichtigen Personen ermöglicht hat, Mitglieder einer Mehrwertsteuergruppe zu werden;

— der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 9 der Richtlinie 2006/112/EG gilt als „Steuerpflichtiger“, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von ihrem Ort, Zweck oder Ergebnis selbständig ausübt. Art. 11 der Mehrwertsteuerrichtlinie bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat nach Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer in seinem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln kann.

Nach Auffassung der Kommission ist die Tschechische Republik dadurch, dass sie es zulässt, dass nicht steuerpflichtige Personen Mitglieder einer Mehrwertsteuergruppe nach Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG werden, ihren Verpflichtungen aus den Art. 9 und 11 dieser Richtlinie nicht nachgekommen.

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 4. März 2011 — Minister van Financiën/G. in 't Veld

(Rechtssache C-110/11)

(2011/C 160/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Minister van Financiën

Kassationsbeschwerdegegner: G. in 't Veld

Vorlagefragen

1. Sind die Zuweisungsregeln des Titels II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾ mit der Folge anwendbar, dass die niederländischen Rechtsvorschriften als anwendbar bestimmt werden und demzufolge Beiträge für die niederländischen Sozialversicherungen in einem Fall wie dem vorliegenden erhoben werden können, in dem ein in Spanien wohnender Arbeitnehmer mit niederländischer Staatsangehörigkeit als Seemann im Dienst eines in den Niederlanden ansässigen Arbeitgebers unter Anwendung niederländischen Arbeitsrechts tätig ist und seine Arbeit an Bord von Seeschiffen verrichtet, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft unter der Flagge der Niederländischen Antillen fahren, obwohl er bei Zugrundelegung allein der niederländischen innerstaatlichen Rechtsvorschriften als Folge des Umstands, dass er nicht in den Niederlanden wohnt, nicht dem niederländischen System der sozialen Sicherheit angehört?
2. Inwieweit ist hierbei von Belang, dass bei der Durchführung der niederländischen Arbeitnehmersicherungen eine Politik verfolgt wird, nach der Seeleute in einem Fall wie dem vorliegenden vom Vollzugsorgan unter Berufung auf das Gemeinschaftsrecht als Versicherte betrachtet werden?
3. Inwieweit ist hierbei von Belang, dass gelegentlich Tätigkeiten in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats oder in einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Hafen ausgeübt werden?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

Klage, eingereicht am 8. März 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien**(Rechtssache C-122/11)**

(2011/C 160/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Kreuzschitz und G. Rozet)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 4 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁽¹⁾ sowie der Art. 18 und 45 AEUV, die das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit enthalten, verstoßen hat, dass es das Wohnsitzerfordernis, das der Indexierung der Renten der europäischen Bürger und der im EWR außerhalb eines Landes, das mit Belgien ein Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat, Ansässigen entgegenstand, erst am 1. August 2004 aufgehoben und die Diskriminierung, die diese im Zeitraum vor dem 1. August 2004 durch den Entzug eines Teils ihrer Rente erlitten haben, nicht beseitigt hat;

- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission trägt vor, dass die nationale Regelung eine Ungleichbehandlung mit Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten schaffe, da sie nur für Letztere das Erfordernis des Wohnsitzes im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten oder eines Landes, das mit Belgien ein Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen habe, für die Indexierfähigkeit ihrer Rente im Zeitraum vor dem 1. August 2004 verlangt habe.

Die Kommission trägt ferner vor, dass die Verordnung Nr. 883/2004 das Erfordernis des Wohnsitzes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für die Berufung auf den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr vorsehe. Die Personen, für die diese Verordnung gelte, könnten also die Anwendung dieses Grundsatzes auch verlangen, wenn sie in einem Drittstaat wohnten. Folglich könne ein Staat die Indexierung von Renten nicht mehr auf seine Bürger beschränken, sondern müsse sie auch den in einem Drittstaat wohnhaften Rentnern gewähren.

Schließlich könnten der Vertrauensschutz, praktische Schwierigkeiten und finanzielle Auswirkungen, auf die sich die belgischen Behörden als Gründe zur Rechtfertigung der Unmöglichkeit berufen hätten, die geänderte Gesetzgebung rückwirkend anzuwenden, nicht geltend gemacht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 166, S. 1, Berichtigung ABl. L 200, S. 1.

Klage, eingereicht am 25. März 2011 — Europäische Kommission/Französische Republik**(Rechtssache C-145/11)**

(2011/C 160/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Šimerdová und A. Marghelis)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen die Art. 32 und 33 der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie es abgelehnt hat, zwei Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens der Tierarzneimittel CT-Line 15 % Premix und CT-Linie 15 % Oral Powder im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen dezentralisierten Verfahrens anzuerkennen;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage macht die Kommission geltend, dass es die genannte Richtlinie 2001/82/EG einem Mitgliedstaat nicht gestatte, im Rahmen des dezentralisierten Verfahrens eine rechtliche und wissenschaftliche Beurteilung eines Genehmigungsantrags vorzunehmen. Die Phase der Anerkennung diene ausschließlich der Überprüfung, ob das vorgelegte Dossier entsprechend den in Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie genannten Voraussetzungen in allen Mitgliedstaaten identisch sei, ob es vollständig sei und ob es das Verzeichnis der betroffenen Mitgliedstaaten enthalte. Daher wirft die Klägerin der Beklagten vor, sie weise Genehmigungsanträge zurück, indem sie u. a. Gründe anführe, die die Zusammensetzung des Arzneimittels und seine Darreichungsform, seine angeblich fehlende Konformität mit dem nationalen Recht und eventuelle Gefahren für die öffentliche Gesundheit betreffen.

Die Kommission weist auch darauf hin, dass die von einem Genehmigungsantrag betroffenen Mitgliedstaaten im Stadium der Anerkennung verpflichtet seien, den vom Referenzmitgliedstaat vorgelegten Beurteilungsbericht anzuerkennen, sofern nicht eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für die Umwelt gemäß Art. 33 der Richtlinie geltend gemacht werde. Die französischen Behörden hätten jedoch nicht das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren angewandt.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Republik Estland), eingereicht am 25. März 2011 — AS Pimix (in Liquidation)/Maksu- ja Tolliameti Lõuna maksu- ja tollikeskus; Landwirtschaftsministerium (Põllumajandusministeerium)

(Rechtssache C-146/11)

(2011/C 160/15)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Riigikohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: AS Pimix (in Liquidation)

Beklagte und Kassationsbeschwerdegegner: Maksu- ja Tolliameti Lõuna maksu- ja tollikeskus; Landwirtschaftsministerium (Põllumajandusministeerium)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 58 der Beitrittsakte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteile vom 11. Dezember 2007, Skoma-Lux, C-161/06, Slg. 2007, I-10841, vom 4. Juni 2009, Balbiino, C-560/07, Slg. 2009, I-4447, und vom 29. Oktober 2009, Rakvere Lihakombinaat, C-140/08, Slg. 2009, I-10533) dahin gehend auszulegen, dass von einem Einzelnen die Erfüllung der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Europäischen Kommission vom 10. November 2003 ⁽¹⁾ ergebenden Verpflichtung verlangt werden kann,
 - a) auch ungeachtet dessen, dass die genannte Verordnung mit Stand vom 1. Mai 2004 im Amtsblatt der Europäischen Union nicht in estnischer Sprache veröffentlicht war
 - b) und der Gesetzgeber des entsprechenden Mitgliedstaats den in der Verordnung festgelegten Begriff der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in einem innerstaatlichen Rechtsakt nicht noch einmal definiert hat, sondern sich auf eine Bezugnahme auf Art. 4 Abs. 5 der genannten, nicht ordnungsgemäß veröffentlichten Verordnung beschränkt hat,
 - c) wenn der Einzelne indessen eine sich aus dieser Verordnung ergebende Verpflichtung erfüllt hat (er hat den Lagerbestand entsprechend dem richtigen Warencode erklärt) und diese Verpflichtung nicht angefochten hat
 - d) und die Abgabe ihm gegenüber von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats zu einer Zeit festgesetzt wurde, zu der die Verordnung Nr. 1972/2003 bereits in estnischer Sprache im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht war?
2. Kann aus Art. 58 der Beitrittsakte in Verbindung mit Art. 297 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie dem dritten Erwägungsgrund und Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission vom

10. November 2003 geschlossen werden, dass ein Mitgliedstaat von einem Einzelnen die Abgabe auf Überschussbestände fordern kann, wenn die Verordnung Nr. 1972/2003 mit Stand vom 1. Mai 2004 nicht in estnischer Sprache im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht war, diese Verordnung aber, als die zuständige Stelle des Mitgliedstaats später die Abgabe festsetzte, bereits in estnischer Sprache im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht war?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission vom 10. November 2003 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 293, S. 3).

Klage, eingereicht am 28. März 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-150/11)

(2011/C 160/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet und A. Marghelis)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Pflichten aus der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge ⁽¹⁾ und Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, dass es für die technische Untersuchung vor der Zulassung eines zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs außer der Vorlage der Zulassungsbescheinigung die Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung verlangt und für zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Fahrzeuge eine technische Untersuchung vor ihrer Zulassung vorschreibt, ohne dass die Ergebnisse der in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten technischen Untersuchung berücksichtigt werden;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihre Klage auf zwei Rügen, die sie aus einem Verstoß gegen Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegen die Richtlinie 1999/37 durch nationale Rechtsvorschriften herleitet, wonach zum einen vor der Zulassung eines zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs die Übereinstimmungsbescheinigung vorgelegt werden muss und zum anderen die Ergebnisse der zuvor in diesem anderen Mitgliedstaat durchgeführten technischen Untersuchung nicht berücksichtigt werden.

Mit ihrer ersten Rüge wirft sie dem Beklagten vor, generell und systematisch eine technische Untersuchung vor der Zulassung von zuvor in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Gebrauchtfahrzeugen zu verlangen, ohne dort gegebenenfalls bereits durchgeführte Untersuchungen zu berücksichtigen. Eine solche Untersuchung könne bestimmte Betroffene davon abhalten, zuvor in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Gebrauchtfahrzeuge nach Belgien einzuführen, und stelle daher eine durch Art. 34 AEUV verbotene Beschränkung des freien Warenverkehrs dar.

Mit ihrer zweiten Rüge macht sie geltend, dass nach der nationalen Regelung einem Zulassungsantrag nicht ohne die Bescheinigung über die technische Untersuchung stattgegeben werden könne, die von den belgischen Stellen nur nach Vorlage der

zusätzlich zu der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Zulassungsbescheinigung erteilt werde. Die betreffenden Rechtsvorschriften verstießen gegen Art. 4 der Richtlinie 1999/37 und hielten den Grundsatz der Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten erteilten harmonisierten Zulassungsbescheinigungen aus. Obwohl eine solche Maßnahme zwar unterschiedslos für in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Fahrzeuge gelte, berühre sie nämlich gebrauchte Fahrzeuge, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammten, stärker, da in den meisten Mitgliedstaaten die Übereinstimmungsbescheinigung nicht im Fahrzeug verbleibe.

(¹) ABl. L 38, S. 57.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Far Eastern New Century/Rat

(Rechtssache T-167/07) ⁽¹⁾

(Dumping — Einfuhren von Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Taiwan — Ermittlung der Dumpingspanne — Asymmetrische Berechnungsmethode — Unterschiedliche Struktur der Ausfuhrpreise je nach Erwerbern und Zeiträumen — Dumpingspanne, die durch symmetrische Berechnungsmethoden nicht in ihrem ganzen Ausmaß widergespiegelt werden kann — Begründungspflicht)

(2011/C 160/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Far Eastern New Century Corp., vormals Far Eastern Textile Ltd (Taipeh, Taiwan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. De Baere)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und B. Driessen im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst H. van Vliet und K. Talabér-Ritz, dann H. van Vliet und M. França)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 192/2007 des Rates vom 22. Februar 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Polyethylenterephthalate mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Thailand und Taiwan nach Durchführung einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkrafttretens und einer teilweisen Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (ABl. L 59, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Far Eastern New Century Corp. trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 170 vom 21.7.2007.

Urteil des Gerichts vom 14. April 2011 — Visa Europe und Visa International Service/Kommission

(Rechtssache T-461/07) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für die Erbringung von Acquiring-Dienstleistungen für Kredit- bzw. Chargekarten — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Einschränkung des Wettbewerbs — Potenzieller Wettbewerber — Geldbußen — Mildernde Umstände — Angemessene Dauer — Rechtssicherheit — Verteidigungsrechte)

(2011/C 160/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Visa Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und Visa International Service (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Morris, QC, H. Davies und A. Howard, Barristers, V. Davies und H. Masters, Solicitors, dann S. Morris und P. Scott, Solicitor, A. Howard, V. Davies und C. Thomas, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch F. Arbault, N. Khan und V. Bottka, dann durch N. Khan und V. Bottka)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung C(2007) 4471 final der Kommission vom 3. Oktober 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen (COMP/D1/37.860 — Morgan Stanley/Visa International und Visa Europe), hilfsweise, Aufhebung oder Herabsetzung der damit gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Visa Europe Ltd und Visa International Service tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 23.2.2008.

Urteil des Gerichts vom 15. April 2011 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-465/08) ⁽¹⁾

(PHARE-Programm — „Revolvierende Fonds“, aus denen die Tschechische Republik Mittel erhalten hat — Erstattung gezahlter Beträge — Entscheidung der Kommission, die Einziehung im Wege der Aufrechnung vorzunehmen — Rechtsgrundlage — Unterschiedliche Rechtsordnungen — Begriff der Einredefreiheit und Bezifferbarkeit der Forderung — Begründungspflicht)

(2011/C 160/19)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigter: M. Smolek)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. van Nuffel, F. Dintilhac und Z. Malůšková)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 7. August 2008 über die Einziehung der von der Tschechischen Republik im Rahmen „Revolvierende Fonds“ des PHARE-Programms geschuldeten Beträge im Wege der Aufrechnung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tschechische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 327 vom 20.12.2008.

Beschluss des Gerichts vom 14. April 2011 — Lancôme/HABM — Focus Magazin Verlag (ACNO FOCUS)

(Rechtssache T-466/08) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ACNO FOCUS — Ältere nationale Wortmarke FOCUS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009))

(2011/C 160/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Lancôme parfums et beauté & Cie (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und J. Pagenberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Focus Magazin Verlag GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Schweizer und J. Berlinger)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 29. Juli 2008 (Sache R 1796/2007-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Focus Magazin Verlag GmbH und der Lancôme parfums et beauté & Cie

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lancôme parfums et beauté & Cie trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 10.1.2009.

Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-576/08) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Verteilung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an Bedürftige — Verordnung (EG) Nr. 983/2008 — Programm zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2009 für das Verteilungsprogramm zu verbuchen sind — Beschaffung auf dem Markt — Nichtigkeitsklage)

(2011/C 160/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Lumma und B. Klein, sodann M. Lumma, B. Klein, T. Henze und N. Graf Vitzthum)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und A. Szmytkowska)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk, K. Petkovska, S. Johannesson und A. Engman)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: B. Plaza Cruz), Französische Republik (Prozessbevollmächtigter: G. de Bergues und B. Cabouat), Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: zunächst I. Bruni als Bevollmächtigter, sodann P. Gentili, avvocato dello Stato) und Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: zunächst M. Dowgielewicz, sodann M. Szpunar und schließlich M. Szpunar, B. Majczynya und M. Drwiecki)

Gegenstand

Antrag auf Teilnichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 983/2008 der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2009 zu verbuchen sind (ABl. L 268, S. 3)

Tenor

1. Art. 2 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 983/2008 der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2009 zu verbuchen sind, werden für nichtig erklärt.
2. Die Nichtigerklärung von Art. 2 und Anhang II der Verordnung Nr. 983/2008 beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der bereits vorgenommenen Beteiligungen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Bundesrepublik Deutschland.
4. Das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Polen und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 55 vom 7.3.2009.

Urteil des Gerichts vom 14. April 2011 — Niederlande/Kommission

(Rechtssache T-70/09) (¹)

(EFRE — Einheitliches Programmplanungsdokument für die Region Groningen-Drenthe — Entscheidung, mit der die finanzielle Beteiligung gekürzt und die teilweise Rückzahlung der gezahlten Beträge angeordnet wird — Begründungspflicht — Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

(2011/C 160/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigter: C. Wissels und M. Noort)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: W. Roels und A. Steyblité)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 8355 der Kommission vom 11. Dezember 2008 über die Kürzung der finanziellen Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die gemäß dem einheitlichen Programmplanungsdokument Nr. 97.07.13.003 im Zusammenhang mit Ziel 2 in Bezug auf die Region Groningen-Drenthe entsprechend der Entscheidung 97/711/EG der Kommission vom 26. Mai 1997 bewilligt worden war

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 90 vom 18.4.2009.

Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Tubesca/HABM — Tubos del Mediterráneo (T TUMESA TUBOS DEL MEDITERRANEO S.A.)

(Rechtssache T-98/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke T TUMESA TUBOS DEL MEDITERRANEO S.A. — Ältere nationale Wortmarke und ältere internationale Bildmarke TUBESCA — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 160/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tubesca (Ailly-sur-Noye, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Greffe)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Tubos del Mediterráneo, SA (Sagunto, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Dezember 2008 (Sache R 518/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Tubesca und der Tubos del Mediterráneo, SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Tubesca trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 102 vom 1.5.2009.

Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Deichmann/HABM (Darstellung eines mit gestrichelten Linien umsäumten Winkels)

(Rechtssache T-202/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Bildmarke, die einen mit gestrichelten Linien umsäumten Winkel darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 160/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deichmann SE, vormals Heinrich Deichmann-Schuhe GmbH & Co. KG (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Rauscher)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Weberndörfer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. April 2009 (R 224/2007-4) über die internationale Registrierung einer Bildmarke, die einen mit gestrichelten Linien umsäumten Winkel darstellt, mit Wirkung für die Europäische Gemeinschaft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deichmann SE trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 180 vom 1.8.2009.

Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Alder Capital/HABM — Gimv Nederland (ALDER CAPITAL)

(Rechtssache T-209/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke ALDER CAPITAL — Ältere Benelux-Wortmarken Halder und Halder Investments — Ältere internationale Wortmarke Halder — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 15 der Verordnung Nr. 207/2009))

(2011/C 160/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Alder Capital Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider und R. Manea)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Gimv Nederland BV (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. van de Braak und S. Beelaard)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Februar 2009 (Sache R 486/2008-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Halder Holdings BV und der Alder Capital Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Alder Capital Ltd trägt die Kosten einschließlich der Aufwendungen der Gimv Nederland BV, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) notwendig waren.

(¹) ABl. C 180 vom 1.8.2009.

Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — United States Polo Association/HABM — Textiles CMG (U.S. POLO ASSN.)

(Rechtssache T-228/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke U.S. POLO ASSN. — Ältere Gemeinschafts- und nationale Wortmarke POLO-POLO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 160/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: United States Polo Association (Lexington, Kentucky, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Goldenbaum, I. Rohr und T. Melchert)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Textiles CMG, SA (Onteniente, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 20. März 2009 (Sache R 886/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Textiles CMG, SA und der United States Polo Association

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die United States Polo Association trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 1.8.2009.

Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Safariland/HABM — DEF-TEC Defense Technology (FIRST DEFENSE AEROSOL PEPPER PROJECTOR)

(Rechtssache T-262/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke FIRST DEFENSE AEROSOL PEPPER PROJECTOR — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Durchführung eines Urteils, mit dem eine Entscheidung einer der Beschwerdekammern des HABM aufgehoben wird, durch das HABM — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Art. 63 Abs. 2, Art. 65 Abs. 6, Art. 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2011/C 160/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Safariland LLC, vormals Defense Technology Corporation of America (Jacksonville, Florida, Vereinigte Staaten) (Pro-

zessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Verfahrensbeteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: DEF-TEC Defense Technology GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte H. Daniel und O. Haleen, dann Rechtsanwalt O. Haleen)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Mai 2009 (Sache R 493/2002-4 [II]) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Defense Technology Corporation of America und der DEF-TEC Defense Technology GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Safariland LLC trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und die der DEF-TEC Defense Technology GmbH.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 29.8.2009.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2011 — Fuller & Thaler Asset Management/HABM (BEHAVIOURAL INDEXING und BEHAVIOURAL INDEX)

(Rechtssachen T-310/09 und T-383/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldungen der Gemeinschaftswortmarken BEHAVIOURAL INDEXING und BEHAVIOURAL INDEX — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 160/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fuller & Thaler Asset Management, Inc. (San Mateo, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Gegenstand

In der Rechtssache T-310/09 Klage gegen die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des HABM vom 28. April 2009 (Sache R 323/2008-G) über die Anmeldung des Wortzeichens BEHAVIOURAL INDEXING als Gemeinschaftsmarke und in der Rechtssache T-383/09 Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Juni 2009 (Sache R 138/2009-1) über die Anmeldung des Wortzeichens BEHAVIOURAL INDEX als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Rechtssachen T-310/09 und T-383/09 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die Fuller & Thaler Asset Management, Inc. trägt in den Rechtssachen T-310/09 und T-383/09 ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).

(¹) ABl. C 244 vom 10.10.2009.

Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Bodegas y Viñedos Puerta de Labastida/HABM — Unión de Cosecheros de Labastida (PUERTA DE LABASTIDA)

(Rechtssache T-345/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PUERTA DE LABASTIDA — Ältere nationale Wortmarke CASTILLO DE LABASTIDA — Ältere Gemeinschaftswortmarken CASTILLO LABASTIDA — Relatives Eintragungshindernis — Ernsthaftige Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)

(2011/C 160/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bodegas y Viñedos Puerta de Labastida, SL (Autol, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Grimau Muñoz und J. Villamor Muguerra)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Unión de Cosecheros de Labastida, S. Coop. Ltda. (Labastida, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte P. López Ronda und G. Macias Bonilla, dann Rechtsanwalt F. Brandolini Kujman)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Mai 2009 (Sache R 1021/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Unión de Cosecheros de Labastida, S. Coop. Ltda und der Bodegas y Viñedos Puerta de Labastida, SL

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bodegas y Viñedos Puerta de Labastida, SL trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 256 vom 24.10.2009.

Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Sociedad Agricola Requiringua/HABM — Consejo Regulador de la Denominación de Origen Toro (TORO DE PIEDRA)

(Rechtssache T-358/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TORO DE PIEDRA — Ältere Gemeinschaftsbildmarke D. ORIGEN TORO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 201/2009 — Anspruch auf rechtliches Gehör — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2011/C 160/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sociedad Agricola Requiringua Ltda (Santiago, Chile) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen E. Vorbuchner, C. Ley und M. Heidelberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und A. Folliard-Monguiral)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Consejo Regulador de la Denominación de Origen Toro (Toro, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Juni 2009 (Sache R 1117/2008-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen dem Consejo Regulador de la Denominación de Origen Toro und der Sociedad Agricola Requiringua Ltda

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sociedad Agricola Requiringua Ltda trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 267 vom 7.11.2009.

**Urteil des Gerichts vom 14. April 2011 — TTNB/HABM —
March Juan (Tila March)**

(Rechtssache T-433/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Tila March — Ältere nationale Bildmarke CARMEN MARCH — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 160/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: TTNB (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt J.-M. Moiroux, dann Rechtsanwälte J.-M. Moiroux und C. Beudard)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Carmen March Juan (Madrid, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 20. August 2009 (Sache R 1538/2008-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Carmen March Juan und der TTNB

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die TTNB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 312 vom 19.12.2009.

Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Smart Technologies/HABM (WIR MACHEN DAS BESONDERE EINFACH)

(Rechtssache T-523/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke WIR MACHEN DAS BESONDERE EINFACH — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 160/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Smart Technologies ULC (Calgary, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: M. Edenborough, QC, T. Elias, Barrister, und R. Harrison, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 29. September 2009 (Sache R 554/2009-2) über die Anmeldung des Wortzeichens WIR MACHEN DAS BESONDERE EINFACH als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Smart Technologies ULC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 51 vom 27.2.2010.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2011 — Euro-Information/HABM (EURO AUTOMATIC PAYMENT)

(Rechtssache T-28/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Angemeldete Gemeinschaftswortmarke EURO AUTOMATIC PAYMENT — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 160/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Euro-Information — Européenne de traitement de l'information (Straßburg, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Grolée)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. November 2009 (Sache R 635/2009-2) zur Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke EURO AUTOMATIC PAYMENT

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Euro-Information — Européenne de traitement de l'information trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 80 vom 27.3.2010.

**Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Air France/
HABM (Form eines Parallelogramms)**

(Rechtssache T-159/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke in Form eines Parallelogramms — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 160/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société Air France (Roissy-en-France, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Grolée)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monquiral)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Januar 2010 (Sache R 1018/2009-2) über die Anmeldung eines Zeichens in Form eines Parallelogramms als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Société Air France trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 19.6.2010.

**Urteil des Gerichts vom 13. April 2011 — Zitro IP/HABM
— Show Ball Informática (BINGO SHOWALL)**

(Rechtssache T-179/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BINGO SHOWALL — Ältere Gemeinschaftsbildmarke SHOW BALL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 160/35)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Zitro IP Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Show Ball Informática Ltda (São Paulo, Brasilien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Februar 2010 (Sache R 666/2009-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Zito IP Sàrl und der Show Ball Informática Ltda

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zitro IP Sàrl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 19.6.2010.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. März 2011
— Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband/
Kommission**

(Rechtssache T-457/09 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Genehmigung einer staatlichen Beihilfe zur Umstrukturierung einer Bank — Aufgabe eines Geschäftszweigs als Kompensationsleistung — Dringlichkeit — Interessenabwägung)

(2011/C 160/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Antragsteller: Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband (Münster, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rosenfeld und I. Liebach)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, B. Martenczuk und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit den Ziff. 5.4, 5.7 und 6.7 des Anhangs der Entscheidung K(2009) 3900 endgültig korr. der Kommission vom 12. Mai 2009 über die staatliche Beihilfe C-43/2008 (ex N 390/2008), die Deutschland zur Umstrukturierung der WestLB AG gewähren will, in Verbindung mit dem Beschluss C(2010) 9525 final der Kommission vom 21. Dezember 2010, Staatliche Beihilfen MC 8/2009 und C-43/2009 — Deutschland — WestLB Veräußerungen, soweit sich daraus die Verpflichtung zur Einstellung des Neugeschäfts der Westdeutsche Immobilien-Bank AG nach dem 15. Februar 2011 ergibt

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 31. Januar 2011, Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband/Kommission (T-457/09 R), wird aufgehoben.

3. Die Streithilfesanträge der Westdeutsche ImmobilienBank AG, des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, des Landschaftsverbands Rheinland, der WestLB, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands haben sich erledigt.

4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 25. März 2011 — Automobili Lamborghini/HABM — Miura Martínez (Miura)

(Rechtssache T-191/11)

(2011/C 160/37)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Automobili Lamborghini Holding SpA (Sant'Agata Bolognese, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kather)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Eduardo Miura Martínez (Sevilla, Spanien) und Antonio José Miura Martínez (Sevilla)

Anträge

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Januar 2011 in der Sache R 161/2010-4 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Wortelement „Miura“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 14, 18, 25 und 28.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Eduardo Miura Martínez und Antonio José Miura Martínez.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale und nationale Bildmarke, die das Wortelement „MIURA“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 14, 24, 25 und 39, nationale Wortmarke „MIURA“ für Waren der Klassen 18 und 25, sowie der im geschäftlichen Verkehr benutzte Name „MIURA“ für das Züchten von Stieren.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da die Streithelfer die Benutzung der Widerspruchsmarken nicht nachgewiesen hätten, sowie Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 da die Klägerin sich

zu den tragenden Erwägungen der Entscheidungen nicht habe äußern können, da ihr die Substantiierung des Widerspruchs nicht zugestellt worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 1. April 2011 — El-Materi/Rat

(Rechtssache T-200/11)

(2011/C 160/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Fahd Mohamed Sakher Ben Mohamed El-Materi (Doha, Qatar) (Prozessbevollmächtigte: M. Lester, Barrister, und G. Martin, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss 2011/79/GASP des Rates vom 4. Februar 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. 2011 L 31, S. 40) und die Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates vom 4. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. 2011 L 31, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit sie auf den Kläger Anwendung finden, und

- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Das Kriterium für die Aufnahme des Klägers in den Anhang des Durchführungsbeschlusses 2011/79/GASP des Rates sei nicht erfüllt gewesen, da
 - die einzige zulässige Grundlage für die Aufnahme des Klägers in diesen Anhang darin bestünde, dass er das in Art. 1 des Durchführungsbeschlusses 2011/72/GASP⁽¹⁾ des Rates festgelegte Kriterium erfüllte, nämlich zu den „für die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder Tunesiens verantwortlichen“ Personen gehörte oder mit einer solchen Person verbunden wäre, da solche Personen, wie im zweiten Erwägungsgrund erläutert, „damit das tunesische Volk um den Ertrag der nachhaltigen Entwicklung seiner Wirtschaft und Gesellschaft bringen und die Entwicklung der Demokratie im Land untergraben“.

2. Zweiter Klagegrund: Der Rat habe die Verteidigungsrechte des Klägers und das Recht auf wirksamen Rechtsschutz verletzt, da

— die restriktiven Maßnahmen kein Verfahren vorsähen, in dem dem Kläger die Beweise mitgeteilt würden, auf denen der Beschluss über das Einfrieren seiner Vermögenswerte beruht habe, oder in dem ihm ermöglicht werde, aussagekräftig zu diesen Beweisen Stellung zu nehmen;

— die in den angefochtenen Maßnahmen angegebenen Gründe eine allgemeine, nicht belegte, vage Anschuldigung als Ergebnis einer Untersuchung enthielten;

— der Rat keine Informationen geliefert habe, die ausreichen, um den Kläger in die Lage zu versetzen, seine Ansichten dazu wirksam vorzutragen, was einem Gericht die Möglichkeit nehme, zu beurteilen, ob der Beschluss des Rates und seine Einschätzung begründet seien und auf zwingenden Beweisen beruhten.

3. Dritter Klagegrund: Der Rat habe es versäumt, dem Kläger ausreichende Gründe für seine Aufnahme in die angefochtenen Maßnahmen zu nennen, und dabei gegen seine Verpflichtung verstoßen, die seinen Beschluss rechtfertigenden tatsächlichen und einzelnen Gründe einschließlich der einzelnen individuellen Gründe klar darzulegen, die ihn zu der Annahme geführt hätten, dass der Kläger für die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder Tunesiens verantwortlich gewesen sei.

4. Vierter Klagegrund: Der Rat habe weder gerechtfertigt noch verhältnismäßig in das Recht des Klägers auf Eigentum und Erwerb eingegriffen, da

— die Maßnahmen des Einfrierens von Vermögen spürbare und lang anhaltende Auswirkungen auf seine Grundrechte hätten;

— sie auf den Kläger in ungerechtfertigter Weise angewandt würden;

— der Rat weder dargelegt habe, dass ein vollständiges Einfrieren des Vermögens das gelindeste Mittel zur Erreichung eines solchen Ziels, noch, dass der dem Kläger zugefügte sehr erhebliche Schaden gerechtfertigt und verhältnismäßig sei.

5. Fünfter Klagegrund: Der Rat habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als er beschlossen habe, diese restriktiven Maßnahmen auf den Kläger anzuwenden, da der Rat offenbar keine Bewertung hinsichtlich des Klägers vorgenommen habe, oder der Rat habe, wenn eine solche Beurteilung erfolgt sei, rechtsfehlerhaft den Schluss gezogen, dass eine Rechtfertigung für die Aufnahme des Klägers in die restriktiven Maßnahmen bestanden habe.

Klage, eingereicht am 4. April 2011 — Si.mobil/Kommission

(Rechtssache T-201/11)

(2011/C 160/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Si.mobil telekomunikacijske stortive d. d. (Ljubljana, Republik Slowenien) (Prozessbevollmächtigte: P. Alexiadis und E. Sependa, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss C(2001) 355 final der Europäischen Kommission vom 24. Januar 2011 in der Sache COMP/39.707 — Si.mobil/Mobitel für nichtig zu erklären und

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2011) 355 final der Europäischen Kommission vom 24. Januar 2011 in der Sache COMP/39.707 Si.mobil/Mobitel, mit dem diese eine von der Klägerin am 14. August 2009 wegen angeblich missbräuchlicher Praktiken von Mobitel auf der Ebene des Wettbewerbs im Einzelhandel und im Großhandel auf einer Reihe von Mobilfunkmärkten nach Art. 102 AEUV eingelegte Beschwerde zurückgewiesen hat, für nichtig zu erklären.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, die Kommission habe offensichtlich die von der Rechtsprechung entwickelten und in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates⁽¹⁾ und der Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden (Abl. 2004 C 101, S. 43) aufgeführten Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten falsch angewandt.

— Beim Erlass des angefochtenen Beschlusses habe die Kommission nicht die effektive Anwendung des Unionsrechts sichergestellt und dabei die vordringlichen Vorgaben der öffentlichen Ordnung, denen die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates unterliege, ebenso wie die Bestimmungen, die sie sich selbst durch die Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden auferlegt habe, und die einschlägige Rechtsprechung außer Acht gelassen.

⁽¹⁾ Beschluss 2011/72/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (Abl. 2011 L 28, S. 62).

- Die Kommission sei ihren Verpflichtungen aus der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden nicht nachgekommen, da sie nicht eingeschritten sei, als eine „*nationale Wettbewerbsbehörde Verfahren unangemessen in die Länge gezogen*“ habe, was der Fall sei, da die im slowenischen Recht vorgesehene Frist von zwei Jahren abgelaufen sei, ohne dass die nationale Wettbewerbsbehörde auch nur eine endgültige Mitteilung der Beschwerdepunkte verschickt habe. Überdies habe die Kommission Beweise außer Acht gelassen, anhand deren in überzeugender Weise nachgewiesen werde, dass sie die für die Entscheidung über den fraglichen Anspruch „*am besten geeignete*“ Behörde sei. Unter den vorliegenden Umständen sei es höchst unwahrscheinlich, dass die slowenische Wettbewerbsbehörde „*in der Lage sei, den Verstoß vernünftig und rechtzeitig zu beenden*“. Vielmehr sei klar, dass die „*Vorschriften des Gemeinschaftsrechts ... von der Kommission effektiver angewandt werden können*“.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird gerügt, die Kommission habe offensichtlich die im Urteil *Automec* ⁽²⁾ dargelegte Abwägung falsch angewandt.
- Nach Ansicht der Klägerin verfügt die Kommission bei der Entscheidung, ob sie das Urteil *Automec* heranziehe, nicht über ein uneingeschränktes Ermessen. Deshalb habe die Klägerin zahlreiche Beweise vorgelegt, anhand deren sich nachweisen lasse, dass ein „Gemeinschaftsinteresse“ an einer Entscheidung der Kommission über die Ansprüche von *Si.mobil* bestehe. Diese Beweise habe die Kommission in unzulässiger Weise nicht berücksichtigt. Zudem habe die Kommission ihre eigenen Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen (Abl. 2009 C 45, S. 7) außer Acht gelassen, da beide Arten von Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht, denen die Klägerin ausgesetzt sei, (Kosten-Preis-Schere und Kampfpreise) in dem angeführten Dokument als Prioritäten der Kommission genannt würden und ein wachsendes Interesse daran bestehe, klarzustellen, wie die Kommission diese Doktrinen anwende. Dies gelte insbesondere für den Mobilfunksektor, in dem solche Präzedenzfälle erst noch geschaffen werden müssten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Abl. 2003 L 1, S. 1).

⁽²⁾ Urteil des Gerichts vom 18. September 1992, *Automec/Kommission* (T-24/90, Slg. 1992, II-2223).

Klage, eingereicht am 4. April 2011 — Aeroporia Aigaiou Aeroporiki und Marfin Investment Group Symmetochon/Kommission

(Rechtssache T-202/11)

(2011/C 160/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Aeroporia Aigaiou Aeroporiki AE (Athen, Griechenland) und Marfin Investment Group Symmetochon AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: A. Ryan, Solicitor, G. Bushell, Solicitor, Rechtsanwälte P. Stamou und I. Dryllerakis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽¹⁾ gestützten Beschluss der Europäischen Kommission K(2011) 316 vom 26. Januar 2011 in der Sache COMP/M.5830 zum geplanten Zusammenschluss von Aegean Airlines S.A. und Olympic Air S.A., Olympic Handling S.A. und Olympic Engineering S.A. aufzuheben und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften und/oder offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Definition eines spezifischen Marktes für zeitsensible Fluggäste, da
 - die Kommission Ertragsmanagement als eine Grundlage für die Definition eines Marktes für zeitsensible Fluggäste verwendet habe, was im Verwaltungsverfahren nicht erörtert worden sei, und
 - der Beschluss sich nicht auf einen Markt beziehen könne, der nur zeitsensible Fluggäste umfasse, denn dies lasse sich nicht auf eine herrschende wirtschaftswissenschaftliche Lehrmeinung stützen und stehe im Widerspruch zur Akte der Kommission zu diesem Vorgang.
2. Zweiter Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Schlussfolgerung, dass Fahren auf acht Strecken nur einen „begrenzten Wettbewerbsdruck“ auf Luftverkehrsdienste ausübten, da
 - die von der Kommission zur Stützung ihrer Schlussfolgerungen angeführten Beweise sehr selektiv seien, gegen jede Beweisregel verstießen und sich nicht auf empirischen Studien oder Untersuchungen bezögen. Darüber hinaus unterstützten diese Beweise objektiv betrachtet in Wirklichkeit die gegenteilige Schlussfolgerung, nämlich dass von Fahren ein tatsächlicher Wettbewerbsdruck in Bezug auf die nicht-zeitsensiblen und/oder alle Fluggäste auf diesen acht Strecken ausgehe.

3. Dritter Klagegrund: unzureichende Begründung und/oder Rechtsfehler und/oder offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Schlussfolgerung, dass es durch die Beseitigung des engen Wettbewerbsverhältnis zwischen Aegean und Olympic zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs käme, da
- der Beschluss nicht die genaue Natur des Wettbewerbschaden bestimme und
 - die Kommission keine signifikanten und überzeugenden Beweise vorbringe, um zu belegen, dass die Fluggäste einer der Klägerinnen im Falle eines Anstiegs der Flugpreise um 5 % bis 10 % auf Fähren umsteigen würden. Dies sei die entscheidende Frage.
4. Vierter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler und/oder Rechtsfehler bei der Schlussfolgerung, dass Marktzutrittsschranken bestünden, durch die Markteintritte nach dem Zusammenschluss unwahrscheinlich wären, da
- die Kommission einen verfehlten rechtlichen Maßstab angewandt habe, indem sie vor dem Zusammenschluss definitive und fundierte Markteintrittskonzepte verlange, was unmöglich zu erfüllen sei, und
 - die Sachverhaltsbeurteilung der Kommission fehlerhaft sei, auf sehr selektiven Beweisen beruhe und darin überhaupt keine sorgfältige Prüfung vorgenommen werde.
5. Fünfter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften und/oder offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die kontrafaktische Analyse, da
- im Hinblick auf die kontrafaktische Analyse der Aegean die Schlussfolgerungen in dem Beschluss vollständig auf einer Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerinnen beruhen; trotz umfangreicher Stellungnahmen der Klägerinnen habe die Kommission die kontrafaktische Analyse der Aegean im Verwaltungsverfahren nicht erörtert und erstmals in dem Beschluss dazu Stellung bezogen; außerdem sei die Beurteilung der Kommission fehlerhaft, da sie lediglich auf einer Ex-post-Beurteilung beruhe, und
 - im Hinblick auf die kontrafaktische Analyse der Olympic die Untersuchung des Kommission sich auf eine Kritik des von Marfin vorgeschlagenen Konzepts beschränke und keine sorgfältige Ex-ante-Beurteilung enthalte, vor allem weil sie nicht über den IATA-Sommerflugplanperiode 2011 hinausgehe. Außerdem seien ihre Schlussfolgerungen bloße Behauptungen, die nicht auf Daten gestützt seien.
6. Sechster Klagegrund: Verletzung der Grundrechte der Klägerinnen, da
- das Verwaltungsverfahren vor der Kommission gegen die Grundsätze einer fairen Verwaltung, die sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 6 Abs. 1 der

Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergäben, und gegen die in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen habe. Die Kommission habe gegen ihre Verpflichtung zu sorgfältiger Prüfung verstoßen und habe dadurch faktisch die Beweislast auf die Klägerinnen abgewälzt.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, S. 1).

**Klage, eingereicht am 4. April 2011 — Spanien/
Kommission**

(Rechtssache T-204/11)

(2011/C 160/41)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Muñoz Pérez)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 15/2011 der Kommission vom 10. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 hinsichtlich anerkannter Testmethoden zum Nachweis mariner Biotoxine in lebenden Muscheln für nichtig zu erklären und

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Verordnung hat die Kommission beschlossen, anstelle der Testmethode des Maus-Bioassays die Flüssigchromatographie mit Massenspektrometrie-Kopplung (LC-MS/MS) als Referenzmethode zum Nachweis lipophiler Toxine vorzuschreiben.

Der Kläger macht drei Klagegründe geltend:

1. Verstoß gegen Art. 168 AEUV und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der für die Entscheidungen der Unionsorgane gelte

- Die neu festgelegte Referenzmethode zum Nachweis lipophiler Toxine trage nicht stärker zum Schutz der öffentlichen Gesundheit bei als der Maus-Bioassay.

2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- Bei ihrer Entscheidung, den Maus-Bioassay durch die LC-MS/MS als Referenzmethode zum Nachweis lipophiler Toxine zu ersetzen, habe die Kommission nicht alle relevanten Daten und Umstände des Falles, den sie habe regeln wollen, in ihre Beurteilung einbezogen, da sie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die dieser Wechsel auf den betroffenen Produktionssektor haben würde, nicht berücksichtigt habe.

3. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

- Die Muschelerzeuger hätten darauf vertrauen dürfen, dass die Kommission den Maus-Bioassay als Referenzmethode für den Nachweis lipophiler Toxine nicht ersetze, solange nicht die Voraussetzungen des Anhangs III Kapitel III Buchst. B Nr. 4 der Verordnung Nr. 2074/2005 in der ursprünglichen Fassung erfüllt seien.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 24. März 2011 — Canga Fano/Rat

(Rechtssache F-104/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2009 — Entscheidung über die Nichtbeförderung — Abwägung der Verdienste — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)

(2011/C 160/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Diego Canga Fano (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und K. Zieleśkiewicz)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, den Kläger nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2009 nach Besoldungsgruppe AD 13 beförderten Beamten aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Canga Fano trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 13.2.2010, S. 51.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 13. April 2011 — Vakalis/Kommission

(Rechtssache F-38/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Übertragung der in Griechenland erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Unionsbeamten — Berechnung der Ansprüche — Einrede der Rechtswidrigkeit der ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Grundsatz der Gleichbehandlung — Grundsatz der Neutralität des Euro)

(2011/C 160/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ioannis Vakalis (Luvinate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung finanzieller Ansprüche, mit der die Ruhegehaltsansprüche des Klägers im Rahmen ihrer Übertragung auf das System der Union festgestellt wurden

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird als teilweise unzulässig und als teilweise unbegründet abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten von Herrn Vakalis.
3. Herr Vakalis trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 31.7.2010, S. 54.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 4. April 2011 — AO/Kommission

(Rechtssache F-45/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarstrafe — Entfernung aus dem Dienst — Art. 35 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensordnung — Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich unbegründete Klage)

(2011/C 160/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: AO (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Schober)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung CMS 07/046 der Kommission, durch die der Kläger ohne Verringerung seines Ruhegehaltsanspruchs mit Wirkung vom 15. August 2009 aus dem Dienst entfernt wurde, und aller Entscheidungen, die gegen den Kläger im Zeitraum von September 2003 bis zu seiner Entfernung aus dem Dienst ergangen sind, sowie Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und als teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.*

2. *Der Kläger trägt sämtliche Kosten.*

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010, S. 60.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 31. März 2011 — M/Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)**(Rechtssache F-23/07 RENV-RX) (¹)**

(2011/C 160/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat infolge einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 117 vom 26.5.2007, S. 35.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE